



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG

ABTEILUNG STEUERUNG, VERWALTUNG UND BEVÖLKERUNGSSCHUTZ

Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 1 · 79083 Freiburg i. Br.

Stadtverwaltung Donaueschingen
Herrn Tobias Butsch
Rathausplatz 1
78166 Donaueschingen

Freiburg i. Br. 10.02.2020
Name Stefan Klapper
Durchwahl 0761 208-1057
Aktenzeichen 14-4570/1
(Bitte bei Antwort angeben)

 Gestattungsvertrag Fernwärme zwischen der Konversions- und Entwicklungsgesellschaft mbH Donaueschingen (KEG)/der Stadt Donaueschingen und der Energiedienst AG für das Konversionsgebiet "Am Buchberg"

Ihre Email vom 20.12.2019, Telefonate am 06. und 10.02.2020

Sehr geehrter Herr Butsch,

zur Herbeiführung der Gesetzmäßigkeit im Sinne von § 107 GemO hält das Regierungspräsidium im zuletzt mit Email der Stadt vom 20.12.2019 vorgelegten Konzessionsvertrags-Entwurf (KV-E, Stand September 2019) folgende Änderungen für erforderlich:

1)

§ 1 Abs. 2

Die Regelung ist um eine Versorgungspflicht zu ergänzen mit der von der GPA in deren gutachtlicher Stellungnahme vom 05.07.2019 vorgeschlagenen Formulierung.

2)

§ 2 Abs. 1

In Satz 1 sind zwischen die Worte „öffentliche“ und „Grundstücke“ die Worte „und nicht öffentliche“ einzufügen.

3) § 2 Abs. 5

... ist wie folgt zu ergänzen: „Im Falle der Veräußerung eines mit einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit belasteten Grundstücks bzw. eines Wechsels der Straßenbaulast leistet der Betreiber für eine hierdurch evtl. entstehende Wertminderung des Grundstücks eine einmalige, angemessene Entschädigung“.

4) § 3 Abs. 7

... ist um folgenden Satz 6 zu ergänzen: „Die Sätze 2 bis 5 gelten für sonstige Grundstücke entsprechend“.

5) § 3 Abs. 8

... ist um folgenden Satz 4 zu ergänzen: „Dies gilt für sonstige Grundstücke entsprechend“.

6) § 5 Abs. 12

Die Regelung über die Staffelung bei der Übernahme der Folgekosten kann nur hingenommen werden, wenn von Beginn des Inkrafttretens des Vertrages bzw. dessen Laufzeit ein Gestattungsentgelt entsprechend § 5 Abs. 7 gezahlt wird (Letzteres ist gem. Ihrer E-Mail von heute der Fall).

7) § 5 Abs. 13

Wir empfehlen dringend, die Regelung über das geplante Stromnetz aus dem Gestattungsvertrag Nahwärme vollständig herauszunehmen, um evtl. energiewirtschaftsrechtlich/kartellrechtlich kritischen Vorfestlegungen vorzubeugen.

8) § 7 Abs. 1

Nach Satz 2 sollte folgender Satz 3 (neu) eingefügt werden: „Als Verkehrswert gilt der Ertragswert“.

9) § 7 Abs. 3

... ist wie folgt zu ändern:

Der Betreiber ist in den Fällen des Absatzes 2 auch verpflichtet, das Grundstück und seine Oberfläche in den ursprünglichen oder ordnungsgemäßen Zustand (z. B. Wiederherstellung der Straßenoberfläche) zu versetzen oder der KEG die Kosten hierfür zu erstatten.

10)

§ 7 Abs. 4

Aus Rechtssicherheitsgründen ist ein Zeitpunkt für die sich aus der Regelung ergebenden Informationspflicht des Betreibers vor Auslaufen des Vertrages aufzunehmen.

11)

§ 8 Abs. 2

Satz 2 ist aus Rechtssicherheitsgründen wie folgt zu formulieren: „Die Laufzeit beginnt mit dem in Krafttreten des Vertrages gemäß Absatz 1“.

Wir weisen vorsorglich daraufhin, dass der Beschluss des Gemeinderats über den Gestattungsvertrag grundsätzlich in öffentlicher Sitzung zu fassen ist (§ 35 Abs. 1 GemO). Nur, wenn es das öffentliche Wohl (vermutlich hier nicht einschlägig) oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern, muss nicht öffentlich verhandelt werden. In letzterem Fall sind die Gründe im Rahmen des Vorlageberichts an die Rechtsaufsichtsbehörde darzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Stefan Klapper